

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
und der Medizinischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
in der Studienrichtung Gesundheitsökonomie  
vom 24. August 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), haben die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln in der Studienrichtung Gesundheitsökonomie vom 5. Oktober 2007 (Amtliche Mitteilungen 36/2005), zuletzt geändert am 2. August 2010 (Amtliche Mitteilungen 33/2006), wird wie folgt geändert:

**1) § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe e wird wie folgt ergänzt:**

„Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung.“

**2) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

**Die folgenden Sätze 2 und 3 werden eingefügt:**

„<sup>2</sup>Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. <sup>3</sup>Der Bericht an die Fakultäten wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet.“

Die folgenden Satznummern erhöhen sich jeweils um eins.

**3) § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelorgrad, einen vergleichbaren oder höheren Abschluss in einem gesundheitsökonomischen bzw. gesundheitswissenschaftlichem Studiengang beziehungsweise einer entsprechenden Studienrichtung bereits erworben hat; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag,“

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„der Prüfling in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule die Bachelorprüfung, eine Diplom- oder Diplom-Vorprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder dort den Prüfungsanspruch verloren hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.“

**4) § 10 wird wie folgt geändert:**

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. <sup>2</sup>Ferner werden Maluspunkte in doppelter Höhe zugewiesen. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.“

Die Nummern der folgenden Absätze erhöhen sich um jeweils eins.

b) Abs. 7 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wer die Tatbestände nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig.“

**5) § 11 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen

Satz 3 alt wird zu Satz 2 neu.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“

c) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Die folgenden Satzzeichen reduzieren sich jeweils um eins.

d) Abs. 2 Satz 3 neu wird wie folgt formuliert:

„<sup>4</sup>Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag bei Gleichwertigkeit angerechnet.“

e) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Es können höchstens bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist im Umfang von maximal 30 Maluspunkten möglich. <sup>3</sup>Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender im Rahmen eines vorherigen Studiums mehr als gleichwertig anrechenbare Prüfungsleistungen als nach Satz 1 und 2 anzurechnende Prüfungsleistungen erbracht hat, werden die Prüfungsleistungen in der Reihenfolge ihrer Ablegung an der vorherigen Hochschule angerechnet.“

f) Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Sie beziehungsweise er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören.“

**6) § 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>3</sup>Diese Regelung gilt nicht für die Bachelorarbeit und für Prüfungsleistungen im Studium Integrale.“

**7) § 13 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:**

„(9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und einen Lebenslauf. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ <sup>3</sup>Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. <sup>4</sup>Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung finden.“

**8) § 15 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: „<sup>2</sup>Das Zeugnis enthält die Fachgruppen und deren Noten, die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

b) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertungen (Leistungspunkte und Benotung) und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs informiert, sofern diese nicht eigens in einem transcript of records ausgewiesen werden; des weiteren enthält es auch einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt.“

**9) § 16 wird wie folgt geändert:**

a) In Abs. 5 Satz 2 wird folgender Halbsatz ergänzt:

„;auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben.“

b) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen in der Fachgruppe Studium Integrale werden abweichend von § 9 mit "bestanden" oder "nicht bestanden" ausgewiesen.“

Satz 5 wird gestrichen.

**10) Folgende Anhänge werden geändert oder gestrichen:**

Anhang 1: Fachgruppe Hauptfach - Gesundheitsökonomische und medizinische Grundlagen (72 LP)

Anhang 4: Fachgruppe Wahlbereich (24 LP)

Anhang 5 wird gestrichen

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Mai 2011, der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 1. Juni 2011 und des Rektorats vom 18. August 2011.

Köln, den 24. August 2011

---

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Krieg

---

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln der Universität zu Köln  
Univ.-Prof. Dr. Werner Mellis

## Anhang 1: Fachgruppe Hauptfach - Gesundheitsökonomische und medizinische Grundlagen (72 LP)

Module	Prüfungsform	LP des Moduls	Pflicht / Wahl	Soll LP
Management im Gesundheitswesen	KL (90)	6 LP	P	6 LP
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	KL (60)	6 LP	P	6 LP
Entscheidungstheorie	KL (60)	8 LP	P	8 LP
Gesundheitsökonomische Evaluation	KL (60)	6 LP	P	6 LP
Grundlagen und Grundfragen der Sozialpolitik	KL (90)	6 LP	P	6 LP
Sozialversicherung und Sozialstaat	KL (60)	6 LP	P	6 LP
Struktur des Gesundheitswesens	HA / KL (90)/ MP (30)	6 LP	P	6 LP
Evidenz-basierte Medizin I	KL (60)	4 LP	P	4 LP
Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik I	KL (60)	4 LP	P	4 LP
Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik II	KL (60)	4 LP	P	4 LP
Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik III	KL (60)	4 LP	W	4 LP
Evidenz-basierte Medizin II	KL (60)	4 LP	W	
Einführung in ärztliches Handeln	KL (60)	6 LP	W	12 LP
Praxisseminar Management im Gesundheitswesen	RE/HA	6 LP	W	
Proseminar Management im Gesundheitswesen	RE/HA	6 LP	W	
Ordnungspolitik im Gesundheitswesen	KL (60)	6 LP	W	

## Anhang 4: Fachgruppe Wahlbereich (24 LP)

Es sind in der Fachgruppe Wahlbereich zwei Profilgruppen mit je 12 Leistungspunkten zu wählen.

Profilgruppe	Module	Prüfungsform	LP des Moduls	Pflicht / Wahl	Soll LP
Evidenzbasierte Medizin / Health Technology Assessment	Klinische Studien: Methodische Grundlagen	KL	6 LP	W	12 LP
	Klinische Studien: Anwendungen	KL	6 LP	W	
	Health Technology Assessment: Methodische Grundlagen	KL	6 LP	W	
	Health Technology Assessment: Anwendungen	KL	6 LP	W	
Finance	Bankmanagement	KL	6 LP	W	12 LP
	Corporate Finance	KL	6 LP	W	
	Investment Management	KL	6 LP	W	
	Leasing	KL	6 LP	W	
	Risk Management and Insurance	KL	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen in Finance I	KL/so	6 LP	W	
Marketing	Concepts of Marketing Mix Management	KL	6 LP	W	12 LP
	Methods of Marketing Mix Management	KL	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen des Marketing	KL	6 LP	W	
Medienmanagement	Grundlagen des Medienmanagements	KL/so	6 LP	P	12 LP
	International Media and Technology Project	RE/so	6 LP	W	
	Current Topics in Media Management	KL/RE/so	6 LP	W	
	Methods of Marketing Mix Management	KL	6 LP	W	
	Managing Organizations and Supply Chains	KL/so	6 LP	W	
	Organisationsgestaltung	KL/so	6 LP	W	
	Database Systems <sup>1</sup>	KL/ MP/so	6 LP	W	
	Systems Analysis and Architecture <sup>1</sup>	KL/ MP/so	6LP	W	
Information Systems Management <sup>1</sup>	KL/ MP/so	6LP	W		
Messewirtschaft	Strategisches Messemanagement	KL	6 LP	P	12 LP
	Operatives Messemanagement	KL	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen der Messewirtschaft	KL/so	6 LP	W	
Supply Chain Management	Managing Organizations and Supply Chains	KL/so	6 LP	W	12 LP
	Supply Chain Management und Management Science	KL/ FS/HA/RE	6 LP	W	
	Supply Chain Management und Produktion	KL	6 LP	W	
	Current Topics of Supply Chain Management	KL/so	6 LP	W	
Unternehmensführung, Organisation und Personal	Human Resource Management	KL/so	6 LP	W	12 LP
	Organisationsgestaltung	KL/so	6 LP	W	
	Managing Organizations and Supply Chains	KL/so	6 LP	W	
	Business Ethics	KL/so	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen der Unternehmensführung, Organisation und Personal	KL/so	6 LP	W	
Kooperatives Wirtschaften	Grundlagen des Genossenschaftswesens	KL	6 LP	P	12 LP
	Kooperative Selbsthilfe	KL/MP	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen des kooperativen Wirtschaftens	KL/so	6 LP	W	
Politikwissenschaft	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	KL	6 LP	W	12 LP

	Einführung in die Europäische Politik	KL	6 LP	W		
	Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL/so	6 LP	W		
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	KL	6 LP	W		
	Seminar – Außenpolitik	RE/HA/so	4 LP	W		
	Seminar – Internationale Politik	RE/HA/so	4 LP	W		
	Seminar – Politische Theorie und Ideengeschichte	RE/HA	4 LP	W		
	Seminar – Europäische Politik	RE/HA	4 LP	W		
	Seminar – Vergleichende Politikwissenschaft	RE/HA	4 LP	W		
Soziologie	Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL	4 LP	P		12 LP
	Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL	4 LP	P		
	Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	KL	4 LP	W		
	Sozialstrukturanalyse	KL	4 LP	W		
Berufliche Bildung	Berufspädagogik	KL	8 LP	P		12 LP
	Lehren und Lernen im Betrieb	KL	4 LP	P		
Information Systems – Development	Database Systems <sup>1</sup>	KL/MP/so	6 LP	P		12 LP
	Systems Analysis and Architecture <sup>1</sup>	KL/ MP/so	6 LP	P		
Information Systems – Management	Information Systems Management <sup>1</sup>	KL/ MP/so	6 LP	P		12 LP
	Decision Support Systems <sup>1</sup>	KL/ MP/so	6 LP	W		
	Management of Information Systems Project <sup>1</sup>	KL/ MP/so	6 LP	W		
	Integrated Information Systems <sup>1</sup>	KL/ MP/so	6 LP	W		
International Management <sup>2</sup>	International Management I	AN	6 LP	P		12 LP
	International Management II	AN	6 LP	P		
Special Aspects of Economics <sup>2</sup>	Special Aspects of Economics I	AN	6 LP	P		12 LP
	Special Aspects of Economics II	AN	6 LP	P		
Special Aspects of Political Science <sup>2</sup>	Special Aspects of Political Science I	AN	6 LP	P		12 LP
	Special Aspects of Political Science II	AN	6 LP	P		
Special Aspects of Sociology <sup>2</sup>	Special Aspects of Sociology I	AN	6 LP	P		12 LP
	Special Aspects of Sociology II	AN	6 LP	P		
Wirtschaftspsychologie	Einführung in die Psychologie	KL	8 LP	W		8 LP 4 LP 12 LP
	Economic Psychology	KL	8 LP	W		
	Organizational Psychology	KL	4 LP	W		
	Psychology of Marketing and Advertising	KL	4 LP	W		
	Psychologie des Entscheidens	KL	4 LP	W		
Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Sozialforschung <sup>1</sup>	Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Sozialforschung	PR/KL/MP/so	12 LP	P		12 LP
Deutsches Wirtschafts- und Sozialsystem <sup>3</sup>	Deutsches Wirtschafts- und Sozialsystem I	KL	6 LP	P		12 LP
	Deutsches Wirtschafts- und Sozialsystem II	HA/RE	6 LP	P		

<sup>1</sup> Eine Aufteilung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen ist möglich. Art, Zahl und Umfang der Teilprüfungen werden spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Diese Profilgruppe wird im Rahmen von Kooperationsabkommen an ausländischen Hochschulen studiert und setzt die Zulassung zu einem entsprechenden Austauschprogramm voraus. Eine Liste der zugelassenen Austauschprogramme wird durch Aushang bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die Profilgruppe ist nur für Studierende mit nicht deutscher Hochschulzugangsberechtigung wählbar.